

TE Vwgh Beschluss 2011/10/17 2011/12/0135

JUSLINE Entscheidung

🕒 Veröffentlicht am 17.10.2011

Index

10/07 Verwaltungsgerichtshof;
40/01 Verwaltungsverfahren;
63/01 Beamten-Dienstrechtsgesetz;
63/08 Sonstiges allgemeines Dienstrecht und Besoldungsrecht;

Norm

AVG §8;
BDG 1979 §207f Abs3;
BDG 1979 §207f;
BDG 1979 §225 Abs3;
BDG 1979 §226 Abs1;
BDG 1979 §4 Abs1 Z4;
BDG 1979 §4;
BDG 1979 Anl1 Z28;
B-GIBG 1993 §11c;
VwGG §34 Abs1;

1. AVG § 8 heute
2. AVG § 8 gültig ab 01.02.1991

1. BDG 1979 § 207f heute
2. BDG 1979 § 207f gültig von 01.09.2025 bis 31.03.2025 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 50/2025
3. BDG 1979 § 207f gültig ab 01.09.2025 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 100/2025
4. BDG 1979 § 207f gültig von 01.04.2025 bis 31.08.2025 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 100/2025
5. BDG 1979 § 207f gültig von 10.10.2024 bis 31.03.2025 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 143/2024
6. BDG 1979 § 207f gültig von 24.12.2020 bis 09.10.2024 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 153/2020
7. BDG 1979 § 207f gültig von 01.01.2019 bis 23.12.2020 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 60/2018
8. BDG 1979 § 207f gültig von 01.01.2019 bis 31.12.2018 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 138/2017
9. BDG 1979 § 207f gültig von 01.01.2011 bis 31.12.2018 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 111/2010
10. BDG 1979 § 207f gültig von 29.12.2007 bis 31.12.2010 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 96/2007
11. BDG 1979 § 207f gültig von 01.09.1997 bis 28.12.2007 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 61/1997

1. BDG 1979 § 207f heute
2. BDG 1979 § 207f gültig von 01.09.2025 bis 31.03.2025 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 50/2025

3. BDG 1979 § 207f gültig ab 01.09.2025 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 100/2025
4. BDG 1979 § 207f gültig von 01.04.2025 bis 31.08.2025 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 100/2025
5. BDG 1979 § 207f gültig von 10.10.2024 bis 31.03.2025 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 143/2024
6. BDG 1979 § 207f gültig von 24.12.2020 bis 09.10.2024 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 153/2020
7. BDG 1979 § 207f gültig von 01.01.2019 bis 23.12.2020 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 60/2018
8. BDG 1979 § 207f gültig von 01.01.2019 bis 31.12.2018 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 138/2017
9. BDG 1979 § 207f gültig von 01.01.2011 bis 31.12.2018 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 111/2010
10. BDG 1979 § 207f gültig von 29.12.2007 bis 31.12.2010 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 96/2007
11. BDG 1979 § 207f gültig von 01.09.1997 bis 28.12.2007 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 61/1997

1. BDG 1979 § 225 heute

2. BDG 1979 § 225 gültig ab 01.04.2025 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 100/2025

3. BDG 1979 § 225 gültig von 30.12.2022 bis 31.03.2025 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 205/2022

4. BDG 1979 § 225 gültig von 01.01.2019 bis 29.12.2022 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 102/2018

5. BDG 1979 § 225 gültig von 01.01.2019 bis 31.12.2018 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 138/2017

6. BDG 1979 § 225 gültig von 01.01.2019 bis 31.12.2018 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 60/2018

7. BDG 1979 § 225 gültig von 01.09.1999 bis 31.12.2018 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 127/1999

8. BDG 1979 § 225 gültig von 01.10.1988 bis 31.08.1999 zuletzt geändert durch BGBl. Nr. 148/1988

1. BDG 1979 § 226 heute

2. BDG 1979 § 226 gültig ab 01.04.2025 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 100/2025

3. BDG 1979 § 226 gültig von 01.01.2019 bis 31.03.2025 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 102/2018

4. BDG 1979 § 226 gültig von 01.09.2013 bis 31.12.2018 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 120/2012

5. BDG 1979 § 226 gültig von 01.01.2012 bis 31.08.2013 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 140/2011

6. BDG 1979 § 226 gültig von 01.09.1999 bis 31.12.2011 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 127/1999

7. BDG 1979 § 226 gültig von 01.07.1997 bis 31.08.1999 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 61/1997

8. BDG 1979 § 226 gültig von 01.01.1993 bis 30.06.1997 zuletzt geändert durch BGBl. Nr. 873/1992

9. BDG 1979 § 226 gültig von 01.10.1988 bis 31.12.1992 zuletzt geändert durch BGBl. Nr. 148/1988

1. BDG 1979 § 4 heute

2. BDG 1979 § 4 gültig ab 31.07.2016 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 64/2016

3. BDG 1979 § 4 gültig von 01.01.2012 bis 30.07.2016 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 140/2011

4. BDG 1979 § 4 gültig von 29.12.2011 bis 31.12.2011 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 140/2011

5. BDG 1979 § 4 gültig von 01.01.2010 bis 28.12.2011 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 153/2009

6. BDG 1979 § 4 gültig von 01.09.2002 bis 31.12.2009 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 119/2002

7. BDG 1979 § 4 gültig von 29.05.2002 bis 31.08.2002 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 87/2002

8. BDG 1979 § 4 gültig von 01.04.2000 bis 28.05.2002 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 94/2000

9. BDG 1979 § 4 gültig von 01.09.1999 bis 31.03.2000 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 127/1999

10. BDG 1979 § 4 gültig von 15.02.1997 bis 31.08.1999 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 61/1997

11. BDG 1979 § 4 gültig von 01.01.1995 bis 14.02.1997 zuletzt geändert durch BGBl. Nr. 550/1994

12. BDG 1979 § 4 gültig von 01.01.1994 bis 31.12.1994 zuletzt geändert durch BGBl. Nr. 389/1994

13. BDG 1979 § 4 gültig von 01.10.1988 bis 31.12.1993 zuletzt geändert durch BGBl. Nr. 148/1988

14. BDG 1979 § 4 gültig von 01.01.1985 bis 30.09.1988 zuletzt geändert durch BGBl. Nr. 550/1984

15. BDG 1979 § 4 gültig von 01.01.1980 bis 31.12.1984

1. BDG 1979 § 4 heute

2. BDG 1979 § 4 gültig ab 31.07.2016 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 64/2016

3. BDG 1979 § 4 gültig von 01.01.2012 bis 30.07.2016 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 140/2011

4. BDG 1979 § 4 gültig von 29.12.2011 bis 31.12.2011 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 140/2011

5. BDG 1979 § 4 gültig von 01.01.2010 bis 28.12.2011 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 153/2009

6. BDG 1979 § 4 gültig von 01.09.2002 bis 31.12.2009 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 119/2002

7. BDG 1979 § 4 gültig von 29.05.2002 bis 31.08.2002 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 87/2002

8. BDG 1979 § 4 gültig von 01.04.2000 bis 28.05.2002 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 94/2000

9. BDG 1979 § 4 gültig von 01.09.1999 bis 31.03.2000 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 127/1999

10. BDG 1979 § 4 gültig von 15.02.1997 bis 31.08.1999 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 61/1997
11. BDG 1979 § 4 gültig von 01.01.1995 bis 14.02.1997 zuletzt geändert durch BGBl. Nr. 550/1994
12. BDG 1979 § 4 gültig von 01.01.1994 bis 31.12.1994 zuletzt geändert durch BGBl. Nr. 389/1994
13. BDG 1979 § 4 gültig von 01.10.1988 bis 31.12.1993 zuletzt geändert durch BGBl. Nr. 148/1988
14. BDG 1979 § 4 gültig von 01.01.1985 bis 30.09.1988 zuletzt geändert durch BGBl. Nr. 550/1984
15. BDG 1979 § 4 gültig von 01.01.1980 bis 31.12.1984

1. VwGG § 34 heute
2. VwGG § 34 gültig ab 01.07.2021 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 2/2021
3. VwGG § 34 gültig von 01.01.2014 bis 30.06.2021 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 33/2013
4. VwGG § 34 gültig von 01.03.2013 bis 31.12.2013 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 33/2013
5. VwGG § 34 gültig von 01.07.2008 bis 28.02.2013 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 4/2008
6. VwGG § 34 gültig von 01.08.2004 bis 30.06.2008 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 89/2004
7. VwGG § 34 gültig von 01.09.1997 bis 31.07.2004 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 88/1997
8. VwGG § 34 gültig von 05.01.1985 bis 31.08.1997

Betreff

Der Verwaltungsgerichtshof hat durch den Vorsitzenden Senatspräsident Dr. Sulyok und den Hofrat Dr. Thoma sowie die Hofrätin Mag. Rehak als Richter, im Beisein des Schriftführers Dr. Köhler, über die Beschwerde von M S in W, vertreten durch Dr. Josef Pfurtscheller, Dr. Markus Orgler und Mag. Norbert Huber, Rechtsanwälte in 6020 Innsbruck, Adolf Pichler Platz 4/II, gegen den Bescheid der Bundesministerin für Unterricht, Kunst und Kultur vom 17. Juni 2011, Zl. BMUKK-611/0003-III/1a/2010, betreffend Ablehnung der Ernennung zum Landesschulinspektor in der Verwendungsgruppe SI 1, den Beschluss gefasst:

Spruch

Die Beschwerde wird zurückgewiesen.

Die Beschwerdeführerin hat dem Bund Aufwendungen in der Höhe von EUR 610,60 binnen zwei Wochen bei sonstiger Exekution zu ersetzen.

Begründung

Die Beschwerdeführerin steht als Professorin in einem öffentlich-rechtlichen Dienstverhältnis zum Bund.

Um die im Amtsblatt zur Wiener Zeitung vom 29. Mai 2009 ausgeschriebene Stelle einer Landesschulinspektorin bzw. eines Landesschulinspektors der Verwendungsgruppe SI 1 für berufsbildende Pflichtschulen im Bereich des Landesschulrates für Tirol bewarben sich neben der Beschwerdeführerin u.a. W S und R T. Das Kollegium des Landesschulrates für Tirol reihte in seinem Besetzungsvorschlag für diese Stelle R T an erster, W S an zweiter und die Beschwerdeführerin an dritter Stelle. Mit Dekret vom 17. Juni 2011 intimierte die belangte Behörde die Entschließung des Bundespräsidenten vom 16. d.M., mit der der Erstgereichte mit Wirksamkeit vom 1. Juli 2011 auf die eingangs genannte Stelle ernannt wurde, gegenüber diesem.

Mit dem an die Beschwerdeführerin gerichteten angefochtenen Bescheid lehnte die belangte Behörde gemäß den §§ 2 bis 5 BDG 1979 deren Ernennung zum Landesschulinspektor der Verwendungsgruppe SI 1 ab. Mit dem an die Beschwerdeführerin gerichteten angefochtenen Bescheid lehnte die belangte Behörde gemäß den Paragraphen 2, bis 5 BDG 1979 deren Ernennung zum Landesschulinspektor der Verwendungsgruppe SI 1 ab.

In der gegen diesen Bescheid erhobenen Beschwerde erachtet sich die Beschwerdeführerin in ihrem subjektiven Recht verletzt,

"im Sinn der Ausschreibung zum Landesschulinspektor der Verwendungsgruppe SI 1 tatsächlich ernannt zu werden, wenn sie alle Ernennungserfordernisse erfüllt und

- -Strichaufzählung
wenn bei Vorliegen mehrerer Bewerber aufgrund ihrer persönlichen und fachlichen Eignung anzunehmen ist, dass sie die mit Verwendung auf der Planstelle verbundenen Aufgaben in bestmöglicher Weise erfüllen werde,
- -Strichaufzählung
und/oder nicht anzunehmen ist, dass der Mitbewerber, dem der Vorzug gegeben wurde, die mit Verwendung auf

der Planstelle verbundenen Aufgaben in bestmöglicher Weise erfüllen werde,

- -Strichaufzählung

jedenfalls dann, wenn die (Beschwerdeführerin) als weibliche Bewerberin (§ 11c B-GIBG) für die angestrebte Verwendung gleich geeignet ist wie der bestgeeignete nicht weibliche Mitbewerber, sofern nicht in der Person eines Mitbewerbers liegende Gründe überwiegen und solange nicht der Anteil an der Gesamtzahl der dauernd Beschäftigten in der betreffenden Funktionsgruppe im Wirkungsbereich der jeweiligen Dienstbehörde vierzig Prozent beträgt."jedenfalls dann, wenn die (Beschwerdeführerin) als weibliche Bewerberin (Paragraph 11 c, B-GIBG) für die angestrebte Verwendung gleich geeignet ist wie der bestgeeignete nicht weibliche Mitbewerber, sofern nicht in der Person eines Mitbewerbers liegende Gründe überwiegen und solange nicht der Anteil an der Gesamtzahl der dauernd Beschäftigten in der betreffenden Funktionsgruppe im Wirkungsbereich der jeweiligen Dienstbehörde vierzig Prozent beträgt."

Sie beantragt die Aufhebung des angefochtenen Bescheides wegen Rechtswidrigkeit seines Inhaltes, in eventu wegen Rechtswidrigkeit infolge Verletzung von Verfahrensvorschriften und begehrt unter einem, ihrer Beschwerde aufschiebende Wirkung zuzuerkennen.

Die belangte Behörde hat eine Gegenschrift erstattet, in der sie die Zurückweisung "bzw. gegebenenfalls" die Abweisung der Beschwerde unter Zuerkennung von Aufwandsatz beantragt und sich gegen die Zuerkennung der aufschiebenden Wirkung ausspricht.

Zur Darstellung der im Beschwerdefall maßgebenden Rechtslage kann zunächst gemäß § 43 Abs. 2 und 9 VwGG auf den hg. Beschluss vom 15. Dezember 2010, Zl. 2010/12/0129, verwiesen werden. Zur Darstellung der im Beschwerdefall maßgebenden Rechtslage kann zunächst gemäß Paragraph 43, Absatz 2, und 9 VwGG auf den hg. Beschluss vom 15. Dezember 2010, Zl. 2010/12/0129, verwiesen werden.

Die Berechtigung der Beschwerdeführerin zur Beschwerdeerhebung setzte deren Parteistellung im Ernennungsverfahren voraus.

Im Zusammenhang mit der Ableitung der Parteistellung aus besonderen Rechtsvorschriften hat der Verwaltungsgerichtshof in seiner Rechtsprechung zu Ernennungen die Auffassung zum Ausdruck gebracht, dass - auch bei Fehlen einer ausdrücklich Parteistellung zuerkennenden Bestimmung - dem in einem öffentlich-rechtlichen Dienstverhältnis befindlichen Beamten bei einer bestimmten "rechtlichen Verdichtung" ein Rechtsanspruch auf Überprüfung eines Ernennungsaktes zukommt. Eine solche rechtliche Verdichtung ist aber nur dann gegeben, wenn die für die Entscheidung maßgebenden Aspekte normativ gefasst sind, es sich hiebei nicht bloß um Selbstbindungsnormen handelt und - andererseits - wenn ein Rechtsanspruch (rechtliches Interesse) nicht ausdrücklich gesetzlich verneint wird. Demgegenüber ist der Verwaltungsgerichtshof der Rechtsprechung des Verfassungsgerichtshofes, wonach (nur) die in einen bindenden Dreivorschlag aufgenommenen Bewerber eine Verwaltungsverfahrensgemeinschaft bildeten, nicht gefolgt (vgl. den zitierten Beschluss vom 15. Dezember 2010). Im Zusammenhang mit der Ableitung der Parteistellung aus besonderen Rechtsvorschriften hat der Verwaltungsgerichtshof in seiner Rechtsprechung zu Ernennungen die Auffassung zum Ausdruck gebracht, dass - auch bei Fehlen einer ausdrücklich Parteistellung zuerkennenden Bestimmung - dem in einem öffentlich-rechtlichen Dienstverhältnis befindlichen Beamten bei einer bestimmten "rechtlichen Verdichtung" ein Rechtsanspruch auf Überprüfung eines Ernennungsaktes zukommt. Eine solche rechtliche Verdichtung ist aber nur dann gegeben, wenn die für die Entscheidung maßgebenden Aspekte normativ gefasst sind, es sich hiebei nicht bloß um Selbstbindungsnormen handelt und - andererseits - wenn ein Rechtsanspruch (rechtliches Interesse) nicht ausdrücklich gesetzlich verneint wird. Demgegenüber ist der Verwaltungsgerichtshof der Rechtsprechung des Verfassungsgerichtshofes, wonach (nur) die in einen bindenden Dreivorschlag aufgenommenen Bewerber eine Verwaltungsverfahrensgemeinschaft bildeten, nicht gefolgt (vergleiche, den zitierten Beschluss vom 15. Dezember 2010).

§ 207f BDG 1979 über die Auswahlkriterien, insbesondere dessen Abs. 3 - darnach können die Landesschulräte durch Beschluss ihres Kollegiums nähere Bestimmungen zu (den Auswahlkriterien nach) Abs. 2 Z. 2 1 bis 3 festlegen - findet im Beschwerdefall keine Anwendung, weil der 5. Unterabschnitt betreffend die Ausschreibung und Besetzung von Planstellen für leitende Funktionen (§§ 207 bis 207m BDG 1979) des 7. Abschnittes "Lehrer" (§§ 201 bis 224) nur für die in § 207 Abs. 2 leg. cit. genannten leitenden Funktionen gilt, zu denen die im 8. Abschnitt geregelten "Schul- und Fachinspektoren" (§§ 225 bis 227 BDG 1979) jedoch nicht gehören. Im Übrigen kommt auch § 207f leg. cit. nur der Charakter einer Selbstbindungsnorm zu; dies gilt auch für die Ermächtigung nach § 207f Abs. 3 BDG 1979. Für die

Ernennung auf eine Planstelle eines Schul- und Fachinspektors gelten daher die (allgemeinen) Ernennungserfordernisse nach § 4 BDG 1979 (siehe auch § 226 Abs. 1 BDG 1979, der ausdrücklich u.a. § 4 Abs. 1 Z. 4 leg. cit. für nicht anwendbar erklärt) sowie die besonderen Ernennungserfordernisse nach der Anlage 1 zum BDG 1979 (hier: nach Z. 28). Diese Ernennungsvoraussetzungen weisen aber keine "rechtliche Verdichtung" auf. Ebenso wenig kann aus § 225 Abs. 3 BDG 1979 die Parteistellung eines Bewerbers abgeleitet werden (vgl. den zitierten Beschluss vom 15. Dezember 2010). Paragraph 207 f, BDG 1979 über die Auswahlkriterien, insbesondere dessen Absatz 3, - darnach können die Landesschulräte durch Beschluss ihres Kollegiums nähere Bestimmungen zu (den Auswahlkriterien nach) Absatz 2, Ziffer 2, 1 bis 3 festlegen - findet im Beschwerdefall keine Anwendung, weil der 5. Unterabschnitt betreffend die Ausschreibung und Besetzung von Planstellen für leitende Funktionen (Paragraphen 207, bis 207m BDG 1979) des 7. Abschnittes "Lehrer" (Paragraphen 201, bis 224) nur für die in Paragraph 207, Absatz 2, leg. cit. genannten leitenden Funktionen gilt, zu denen die im 8. Abschnitt geregelten "Schul- und Fachinspektoren" (Paragraphen 225, bis 227 BDG 1979) jedoch nicht gehören. Im Übrigen kommt auch Paragraph 207 f, leg. cit. nur der Charakter einer Selbstbindungsnorm zu; dies gilt auch für die Ermächtigung nach Paragraph 207 f, Absatz 3, BDG 1979.

Für die Ernennung auf eine Planstelle eines Schul- und Fachinspektors gelten daher die (allgemeinen) Ernennungserfordernisse nach Paragraph 4, BDG 1979 (siehe auch Paragraph 226, Absatz eins, BDG 1979, der ausdrücklich u.a. Paragraph 4, Absatz eins, Ziffer 4, leg. cit. für nicht anwendbar erklärt) sowie die besonderen Ernennungserfordernisse nach der Anlage 1 zum BDG 1979 (hier: nach Ziffer 28,). Diese Ernennungsvoraussetzungen weisen aber keine "rechtliche Verdichtung" auf. Ebenso wenig kann aus Paragraph 225, Absatz 3, BDG 1979 die Parteistellung eines Bewerbers abgeleitet werden vergleiche , den zitierten Beschluss vom 15. Dezember 2010). Daran ändert auch der Hinweis der Beschwerdeführerin auf den in § 11c des Bundes-Gleichbehandlungsgesetzes (B-GIBG) normierten Vorrang (von Frauen) beim beruflichen Aufstieg nichts, weil sich auch daraus keine für einen Rechtsanspruch oder ein rechtliches Interesse der Beschwerdeführerin auf Überprüfung der Ernennung notwendige "rechtliche Verdichtung" im Sinne der zitierten Judikatur in Ansehung der im Übrigen, d.h. abgesehen vom Geschlecht für den Vergleich maßgeblichen Kriterien für die Beurteilung der Eignung der Bewerber ableiten lässt (vgl. den zitierten Beschluss vom 15. Dezember 2010 mwN betreffend das insofern vergleichbare Frauenförderungsgebot nach § 11 B-GIBG). Daran ändert auch der Hinweis der Beschwerdeführerin auf den in Paragraph 11 c, des Bundes-Gleichbehandlungsgesetzes (B-GIBG) normierten Vorrang (von Frauen) beim beruflichen Aufstieg nichts, weil sich auch daraus keine für einen Rechtsanspruch oder ein rechtliches Interesse der Beschwerdeführerin auf Überprüfung der Ernennung notwendige "rechtliche Verdichtung" im Sinne der zitierten Judikatur in Ansehung der im Übrigen, d.h. abgesehen vom Geschlecht für den Vergleich maßgeblichen Kriterien für die Beurteilung der Eignung der Bewerber ableiten lässt vergleiche , den zitierten Beschluss vom 15. Dezember 2010 mwN betreffend das insofern vergleichbare Frauenförderungsgebot nach Paragraph 11, B-GIBG).

Die Rechtsfolgen einer allfälligen Verletzung des Vorrangs von Frauen beim beruflichen Aufstieg nach § 11c B-GIBG lägen darin, dass der Bund gegenüber einer Bewerberin, die sich um einen beruflichen Aufstieg im Bundesdienstverhältnis bemüht hat, zur Zahlung von Schadenersatz verpflichtet werden könnte (vgl. wiederum den zitierten Beschluss vom 15. Dezember 2010 mwN). Die Rechtsfolgen einer allfälligen Verletzung des Vorrangs von Frauen beim beruflichen Aufstieg nach Paragraph 11 c, B-GIBG lägen darin, dass der Bund gegenüber einer Bewerberin, die sich um einen beruflichen Aufstieg im Bundesdienstverhältnis bemüht hat, zur Zahlung von Schadenersatz verpflichtet werden könnte vergleiche , wiederum den zitierten Beschluss vom 15. Dezember 2010 mwN).

Zusammenfassend zeigt sich, dass die im vorliegenden Beschwerdefall maßgebenden Normen auch unter Einbeziehung des § 11c B-GIBG jedenfalls eine für die Überprüfung von Auswahlentscheidungen durch den Verwaltungsgerichtshof erforderliche "rechtliche Verdichtung" nicht herstellen. Zusammenfassend zeigt sich, dass die im vorliegenden Beschwerdefall maßgebenden Normen auch unter Einbeziehung des Paragraph 11 c, B-GIBG jedenfalls eine für die Überprüfung von Auswahlentscheidungen durch den Verwaltungsgerichtshof erforderliche "rechtliche Verdichtung" nicht herstellen.

Ungeachtet dieser Regelungen kommt der Beschwerdeführerin als in den Dreivorschlag aufgenommene Bewerberin im Lichte des Art. 81b B-VG eine andere Rechtsposition zu als allfälligen sonstigen, nicht im Dreivorschlag berücksichtigten Bewerbern. Das daraus ableitbare Recht der Beschwerdeführerin besteht aber lediglich darin, dass nur einer der in den Dreivorschlag aufgenommenen Bewerber ernannt wird. Da dies im Beschwerdefall aber geschehen ist, kann eine diesbezügliche Rechtsverletzungsmöglichkeit der Beschwerdeführerin ausgeschlossen

werden (vgl. den zitierten Beschluss vom 15. Dezember 2010). Ungeachtet dieser Regelungen kommt der Beschwerdeführerin als in den Dreivorschlag aufgenommene Bewerberin im Lichte des Artikel 81 b, B-VG eine andere Rechtsposition zu als allfälligen sonstigen, nicht im Dreivorschlag berücksichtigten Bewerbern. Das daraus ableitbare Recht der Beschwerdeführerin besteht aber lediglich darin, dass nur einer der in den Dreivorschlag aufgenommenen Bewerber ernannt wird. Da dies im Beschwerdefall aber geschehen ist, kann eine diesbezügliche Rechtsverletzungsmöglichkeit der Beschwerdeführerin ausgeschlossen werden (vergleiche, den zitierten Beschluss vom 15. Dezember 2010).

Die Beschwerde war daher gemäß § 34 Abs. 1 und 3 VwGG zurückzuweisen. Die Beschwerde war daher gemäß Paragraph 34, Absatz eins, und 3 VwGG zurückzuweisen.

Damit erübrigt sich eine Entscheidung über den Antrag, der Beschwerde aufschiebende Wirkung zuzuerkennen. Der Spruch über den Aufwandsatz gründet sich auf die §§ 47 ff, insbesondere § 51 VwGG in Verbindung mit der VwGH-Aufwandsatzverordnung 2008, BGBl. II Nr. 455. Der Spruch über den Aufwandsatz gründet sich auf die Paragraphen 47, ff, insbesondere Paragraph 51, VwGG in Verbindung mit der VwGH-Aufwandsatzverordnung 2008, Bundesgesetzblatt, römisch zwei Nr. 455.

Wien, am 17. Oktober 2011

Schlagworte

Dienstrecht Mangel der Berechtigung zur Erhebung der Beschwerde mangelnde subjektive Rechtsverletzung
Parteienrechte und Beschwerdelegitimation
Verwaltungsverfahren Mangelnde Rechtsverletzung
Beschwerdelegitimation verneint keine BESCHWERDELEGITIMATION

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VWGH:2011:2011120135.X00

Im RIS seit

27.12.2011

Zuletzt aktualisiert am

28.12.2011

Quelle: Verwaltungsgerichtshof VwGH, <http://www.vwgh.gv.at>

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at